

Stadt Schwetzingen

Amt: 60 Bauamt
Datum: 27.09.2021
Drucksache Nr. 2501/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Änderung der Friedhof- und Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung) wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Die zugehörige Bestattungsgebührensatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Erläuterungen:

1) Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das aktuelle Gebührenverzeichnis bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 17. Juli 2013. Im Vergleich mit den Nachbargemeinden liegt selbst der Tarif der günstigsten Nachbargemeinde über den Tarifen der Stadt Schwetzingen. Die neue Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenprognose abgeleitet aus den aktuellen Kosten, die dem Bereich Friedhof zuzuordnen sind. Die Grabnutzungsgebühren steigen sehr stark an, was an dem extrem niedrigen Gebührenniveau der alten Tarife liegt.

Darüber hinaus wird die Systematik des Gebührenverzeichnisses verändert. Die frühere Grundgebühr mit einem bestimmten Leistungsinhalt, die sich aus mehreren Einzelleistungen zusammengesetzt hat, mit der Möglichkeit des Verzichts auf einzelne Teilleistungen, kann aufgrund der neuen Gebührenkalkulation so nicht mehr beibehalten werden. Vielmehr besteht mit dem neuen Gebührenverzeichnis eine übersichtliche Möglichkeit die einzelnen Teilleistungen zusammenzustellen, was zu einer höheren Gebührentransparenz führt.

2) Änderungen im Satzungstext der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Eine Synopse zwischen dem aktuellen Satzungstext (Anlage 1) und der neuen zu beschließenden Fassung (Anlage 2) ist als Anlagen beigefügt.

a) Änderung der Altersgrenze

Eine grundlegende Änderung betrifft die Altersdifferenzierung zwischen verstorbenen Erwachsenen und verstorbenen Kindern. Im aktuellen Satzungstext liegt die Altersgrenze bei dem vollendeten 6. Lebensjahr. Daran knüpfen zahlreiche Vorschriften der Satzung an. In der neuen Fassung wird diese Altersgrenze auf das vollendete 3. Lebensjahr herabgesetzt. Das hat insbesondere etwas mit der Größe der Verstorbenen zu tun. In der Praxis sind Säрге für Kindergräber 1,00 m lang und 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit. Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in der Regel größer.

Änderungen dazu enthalten die folgenden Vorschriften: § 8, Absatz 5; § 13 Absatz 1, Nrn. 1 und 2.

b) Neutrale Bezeichnungen bei landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgräbern

Eine weitere grundlegende Änderung betrifft die für landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgräber verwendete Bezeichnung „Garten der Erinnerung“. Hierbei handelt es sich um das gepflegte Grabfeld einer konkreten Gärtnerverbindung. Es ist jedoch mittlerweile ein zweites gärtnergepflegtes Grabfeld in der Anlage, so dass in der Satzung zukünftig die neutrale Bezeichnung „betreutes Gräberfeld“ verwendet wird und auch sämtliche Bezugnahmen auf die tätigen Firmen neutral formuliert werden.

Änderungen dazu enthalten die folgenden Vorschriften: § 12, Absatz 2, Nrn. 1, 2, 3 und 6; § 15 Absatz 1, lit. c); § 16 Absatz 1 und 2.

c) § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Da es in § 8 nicht nur um die Beschaffenheit von Särgen und Urnen geht, sondern in Absatz 3 auch um Grabschmuck, wird die Überschrift des § 8 geändert in „Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabschmuck“.

In § 8 Absatz 5 wird die Länge des Sarges von 1,40 m auf 1,00 m verringert, da das der langjährigen Praxis auf dem Friedhof entspricht.

d) § 13 Reihengräber

Nach § 13 Absatz 4 kann ein Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Da es hierzu in der Vergangenheit immer wieder Anfragen und Wünsche für eine solche Umwandlung gab, ist hierfür nun eine Öffnungsklausel vorgesehen. Zukünftig lautet § 13 Absatz 4 wie folgt:

„Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nur in besonderen Einzelfällen und auf Antrag durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung in ein Wahlgrab umgewandelt werden.“

Die Entscheidung der Friedhofsverwaltung kann sich insbesondere nach der Lage des Grabes und den sonstigen Umständen richten.

Nach § 13 Absatz 5, Satz 1 wird auf den Ablauf der Ruhezeit schriftlich 3 Monate im Voraus hingewiesen, wenn die Anschrift des Verfügungsberechtigten bekannt ist. Die Zeitangabe „3 Monate“ wird gestrichen, da sich diese Zeitspanne in der Praxis als zu lang erwiesen hat. Die Verfügungsberechtigten konnten sich an die Schreiben teilweise nicht mehr erinnern.

e) § 14 Wahlgräber

In § 14 Absatz 4, Satz 4 wird der Begriff „mehrstellig“ bezüglich des Tiefgrabs gestrichen und dem Gebührenverzeichnis entsprechend konkretisiert in „doppelstellig“ (Satz 5) und neu eingefügt „dreistellig“ (Satz 6).

f) § 30 Benutzung der Leichenhalle

Der Begriff „Leichenhalle“ wird in § 30 komplett durch den Begriff „Abschiedsräume“ ersetzt. Seit der Renovierung der Räumlichkeiten gibt es drei Abschiedsräume und vier Kühlzellen für die Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung.

§ 30 Absatz 4, Satz 1 wird gestrichen, da es diesen Raum auf dem Friedhof nicht gibt.

g) § 31 Trauerfeiern

Der Begriff der Feierräume in § 31 Absatz 3 Satz 2 wird in den Begriff „Räumlichkeiten“ abgeändert.

Anlagen:

Aktuelle Friedhofssatzung gültig ab 01.01.2022
Aktuelle Gebührensatzung gültig ab 01.01.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: